

Leitlinien zum Hygienekonzept für den SGV Hochdorf e.V ab November 2021 - gültig für den **Sportplatz** in Hochdorf



- 1. Die Übungsleiter sind dafür verantwortlich, diese Regeln und Leitlinien umzusetzen und alle Trainingsteilnehmer darauf hinzuweisen.** Zudem führen die Übungsleiter **je Trainingseinheit** eine **Teilnehmerliste (z. B. in WhatsApp, per Papier, per QR-Code etc.)**. Es wird das Trainingsdatum, der Beginn und das Ende des Trainings vom Übungsleiter notiert. Diese Daten werden vom jeweiligen Übungsleiter 4 Wochen aufbewahrt und auf Verlangen des Vorstands vorgelegt, sodass diese Liste ggfs. an Behörden weitergeleitet werden kann. Die Übungsleiter sollen sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, dass sie sich und die Teilnehmer sowie deren Familien schützen.
2. Personen, die Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen, dürfen nicht am Training teilnehmen.
3. Es dürfen am Sportbetrieb nur Personen teilnehmen, die die Einverständniserklärung vor dem ersten Training unterschrieben haben.
4. Wer sich nicht an die vorgegebenen Regeln und Leitlinien hält, wird vom Trainingsbetrieb ausgeschlossen.
5. Ein Übungsleiter ist vor Trainingsbeginn anwesend, um das Ankommen der Trainingsteilnehmer zu koordinieren und um ggfs. die Regeln nochmals zu erwähnen.
6. Empfehlung zum Waschen der Hände mit Wasser und Seife (mindestens 30 Sekunden) und/oder Desinfizieren der Hände.
7. Mitbringen eigener Getränkeflaschen, die zu Hause gefüllt wurden.
8. Die Räumlichkeiten (inkl. Toiletten) des Gebäudes sind mit einem Mund-Nasen-Schutz einzeln zu betreten.
9. Es wird empfohlen, dass die Trainingsteilnehmer einzeln zum Training kommen. Gruppenbildung sollte vermieden werden. Ebenso wird empfohlen, dass die Trainingsteilnehmer umgezogen zum Training kommen und so die Umkleide nicht genutzt werden muss. **Der Aufenthalt in den Umkleidekabinen ist zu begrenzen, sodass dauerhaft ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.** Dadurch sollte sich gestaffelt umgezogen werden.
10. Auch in den Duschräumen ist dauerhaft ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
11. Es wird empfohlen, dass Zuschauer (Eltern, Freunde, Geschwister) nicht beim Training zuschauen.
12. Lediglich wenn es das Trainings bzw. die Übungssituationen erfordern, darf auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern kurzfristig verzichtet werden.
13. Begrüßungen und Verabschiedungen mit Händeschütteln sind zu vermeiden. Ebenso z. B. bei den Fußballern ein gemeinsamer Torjubel.

14. Das Betreten des Materialraums oder ähnlichen Räumen und die Ausgabe von Trainingsmaterial ist ausschließlich dem Betreuer- und Trainerteam gestattet.
15. Reiserückkehrern aus Risikogebieten empfehlen wir einen Corona-Test zu machen und Zuhause (Quarantäne) zu bleiben.
16. Die Leitlinie zum Hygienekonzept ist auf Basis der aktuellen Inzidenzwerte vom Landkreis Ludwigsburg ständig zu prüfen bzw. anzupassen. Die Testpflicht für Athleten und Übungsleiter für den Innenbereich (Duschen & Umkleidekabinen) bzw. Sportplatz ist zu beachten bzw. vor dem Training/Spiel ein negativer Test von einer Teststelle dem Übungsleiter vorzulegen. Es sind die Ausführungen im Detail zu beachten.

Für das Training/ Spiel in der **Basisstufe** 3G:

- Innenräume: Nachweislich geimpft, genesen oder getestet und Maskenpflicht*.
- Im Freien unbeschränkt.

Für das Training/ Spiel gilt in der **Warnstufe** 3G+:

- Innenräume: Nachweislich geimpft, genesen oder getestet (nur PCR-Test) und Maskenpflicht*.
- Im Freien 3G (Antigen-Testnachweis ist ausreichend)

Für das Training/ Spiel gilt in der **Alarmstufe** 2G:

- Innenräume: Nachweislich geimpft oder genesen.
- Innenräume: Maskenpflicht*.
- Im Freien 3G+ (nur PCR-Test)

Für das Training/ Spiel gilt in der **Alarmstufe II** 2G:

- Innenräume/im Freien: Nachweislich geimpft oder genesen.
- Innenräume: Maskenpflicht*.

Für Kinder/Schüler gilt folgendes:

- Kinder bis einschließlich 5 Jahre,
- Kinder bis einschließlich sieben Jahre, die noch nicht eingeschult sind,
- Grundschüler, Schüler eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule (Testung in der Schule) Nachweis durch entsprechendes Dokument oder Plausibilität.

*Ausnahme für Sportler im Sportbetrieb und Kinder unter 6 Jahren.

Als Nachweis gelten:

- Geimpft (mind. 14 Tage nach der letzten für diesen Impfstoff vorgegebenen Impfung)
- Genesen (Nach einer Corona-Infektion genesene, maximal 6 Monate, seit Genesung)
- Getestet (offizielle Teststelle mit Nachweis max. 24h alt, Schüler, Schülerinnen (Nachweis für Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Schulen und entsprechender Schulen in freier Trägerschaft: Vorlage eines von ihrer Schule bescheinigten negativen Tests, der maximal 60 Stunden zurückliegt (§ 21 Absatz 8 Satz 2 CoronaVO, §19 Absatz 2 CoronaVO Schule). Ebenfalls möglich ist ein vor einer befähigten Aufsichtsperson durchgeführter Selbsttest.

Bei Ankunft zum Sport ist der zuständigen Person der Nachweis vorzuzeigen (bei Gastmannschaften ist dieser Nachweis im Vorfeld durch den Gastverein zu erbringen). Alle getesteten, genesene oder geimpfte Personen

oder Teilnehmer, müssen den Nachweis zu Beginn vorlegen, damit dürfen die Innenräume bzw. Sportplatz betreten werden. Die Aufsicht dokumentiert die teilnehmenden Personen inkl. erbrachtem Nachweis.

Warnstufe: Die Warnstufe wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an fünf Werktagen in Folge den Wert von 8,0 erreicht oder überschreitet oder die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen den Wert von 250 erreicht oder überschreitet.

Alarmstufe: Die Alarmstufe wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an fünf Werktagen in Folge den Wert von 12,0 erreicht oder überschreitet oder die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen den Wert von 390 erreicht oder überschreitet.

Die Alarmstufe II wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 6,0 erreicht oder überschreitet oder die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 450 erreicht oder überschreitet. In der Alarmstufe II gilt in bestimmten Bereichen 2G+. Das bedeutet, dass auch geimpfte und genesene Personen einen negativen Schnell- oder PCR-Test vorlegen müssen. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gelten Kontaktbeschränkungen von 1 Haushalt + 1 weitere Person (siehe Ausnahmen).

Weitere Informationen, Inzidenzen und FAQ auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)